

gativer Einfluß, sexuelle Neugier, Verhalten vor und nach der Tat), werden mit § 14 nicht erfaßt. Auch eine psychische Vehrstimmungslage infolge schuldhaften übermäßigen Alkoholgenusses begründet die Anwendung von § 14 nicht (vgl. BG Schwerin, NJ 1968/23, S. 733, OGNJ 1969/9, S. 282).

### Literatur

„Probleme der strafrechtlichen Schuld. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung am 28.3.1973“, NJ 1973/9, Beilage 3.

H. Dettenborn/D. Seidel/R. Schröder, „Die Anwendung des Entscheidungsbegriffs bei der Schuldprüfung im Strafrecht“, NJ 1972/18, S. 539.

W. Friebel, „Das Verhältnis der gesetzlichen Schulddefinition zum Begriff verantwortungslose Gleichgültigkeit i. S. des §8 Abs. 2 StGB“, NJ 1972/13, S. 382 ff.

H. Gäbler/R. Schröder, „Die subjektiven Beziehungen des Täters zu den Folgen bei fahrlässig herbeigeführten schweren Straßenverkehrsunfällen“, NJ 1970/4, S. 104/105.

H. Gäbler, „Handlungsdetermination und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Straßenverkehrsunfällen“, NJ 1971/4, S. 97 ff.

W. Griebe/D. Seidel, „Zur unbewußten Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit i. S. des §8 Abs. 2 StGB“, NJ 1971/4, S. 418 ff.

H. Hinderer/W. Rößger, „Zur Kausalitäts-

und Schuldprüfung bei Fahrlässigkeitsdelikten“, NJ 1979/4, S. 175.

G. Körner, „Kausalkette und Abbruch des Kausalverlaufs“, NJ 1983/4, S. 162.

J. Lekschas/R. Beckert/R. Schröder, „Kausalitätsprüfung im Strafrecht“, NJ 1982/5, S. 210 und NJ 1982/6, S.251.

J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, Berlin 1975.

E. Mörtl, „Schuldminderung durch außergeöhnliche Umstände“, NJ 1969/9, S. 276.

W. Orschekowski/D. Seidel, „Probleme fahrlässiger Schuld im sozialistischen Strafrecht“, NJ 1983/5, S. 202.

H. Pompoes/R. Schröder, „Zur Kausalitäts- und Schuldprüfung bei Fahrlässigkeitsdelikten“, NJ 1979/6, S. 261.

U. Roehl/S. Wittenbeck, „Zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten“, NJ 1972/15, S. 444.

R. Schröder/D. Seidel, „Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der Fahrlässigkeit in Form der bewußten Leichtfertigkeit“, NJ 1972/7, S. 198.

D. Seidel/R. Schröder, „Probleme fahrlässiger Schuld im Strafrecht“, NJ 1976/10, S. 290, NJ 1976/11, S. 321. \*

„Thesen des 5. Strafsenats des OG zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten“, NJ 1972/15, S. 445 ff.

S. Wittenbeck/M. Amboß, „Rechtspflichtverletzungen bei der Ausübung medizinischer Berufe“, NJ 1968/18, S. 552 ff.

S. Wittenbeck, „Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und der Obhutspflicht“, NJ 1971/7, S. 201 ff.

S. Wittenbeck, „Zum Begriff der Pflichten i.S. des §9 StGB“, NJ 1971/16, S. 475.

## §15

### Zurechnungsfähigkeit

**(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörungen unfähig ist, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden.** <

**(2) Das Gericht kann die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.** <sup>3</sup>

**(3) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.**